



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten ist, was vom Monath Junio des Jahrs 1648. biß zu dem, im Jahr 1649. völlig erfolgten Schluß und Ende des Universal-Friedens-Congressus zu Oßnabrück und Münster, gehandelt und geschlossen worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1736

VD18 90103165

N. I. II. Formulæ der Kayserlichen Schreiben.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-53029](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-53029)

1649.
Mart.

diese darüber würden deliberiret haben, sich weiter vernehmen wollten; 2) Daß sie zwar von Ihrer Kayserlichen Majestät noch neulich in vielen Punkten, und auch von Restitution der besten Plätze in genere, von Franckenthal aber in specie noch nichts bekommen hätten; hielten jedoch dafür, es würde dieser Sache halber mehrentheils daran hängen, daß der Pfalz-Graff Churfürst sich in Deutschland einstellte, und demjenigen, so ihn in Instrumento Pacis touchirte, ein Genügen thäte; alsdann würde an der Restitution bemeldter Bestung kein Mangel seyn, wie dann Ihre Kayserliche Majestät ihren äußersten Fleiß gerne darin thun würden. Die Deputirten wollten in etwas empfinden, daß jeso so kalsinnig von der Sache geredet wurde, gaben daher den Kayserlichen Gesandten zu vernehmen, daß man mit dergleichen Erklärung nichts

ausrichten würde, sondern es müsse eine positive und cathgorische Resolution vorhanden seyn, daß mehrberührtes Franckenthal wieder gegeben werden sollte und müste, woforne anderster dem Instrumento Pacis ein Genügen geschehen, und der Friede nicht turbiret werden sollte. Da auch schon der Churfürst Pfalz-Graff sich noch so bald in Deutschland einstellen könnte, so würde doch darum der allgemeine Friede nicht aufgehalten, sondern auf ein Mittel gedacht werden müssen, daß mehrgedachtes Franckenthal von der Spanischen Garnison evacuirt, und in manus tertii non interessati geliefert würde. Worauf die Kayserlichen Gesandten aber anders nichts antworteten, als daß man noch erwarten müste, ob disfalls nähere Erklärung von dem König in Spanien einkommen möchte.

1649.
Mart.

N. I.

Ausschreiben der Römisch-Kayserlichen Majestät an die zu Münster und Osnabrück substituierende Chur-Fürsten und Stände Gesandten, den arctiorem modum exequendi betreffend, d. d. 2. Mart. Ao. 1649.

Ferdinand der Dritte, von Gottes Gnaden, erwählter Römischer Kayser ic.

Ehrsame, Wohlgebohrne, Edle, auch Ehrsame, Gelehrte, Liebe, Andächtige und Getreue.

Euer unter dato den 25. Jan. an Uns abgelassenes allerunterthänigstes Schreiben ist Uns zu recht geliefert worden, daraus Wir auch mit mehrerm gnädigt vernommen, wie ihr vermeynet, daß die Execution des Friedens, über dasjenige, so Wir bereit nach Inhalt des Frieden-Schlusses verordnet, und durch Edicta publicirt, noch mehrers befördert werden möchte. Gleichwie nun bishero nichts unterlassen, was Uns zu Vollziehung des getroffenen Frieden-Schlusses, tragenden Kayserlichen Amts wegen obgelegen, also lassen Wir Uns auch den von euch wohlmeynend vorgeschlagenen arctiorem modum Exequendi nicht entgegen seyn: und haben solchem nach, denen Crayß-Ausschreibenden Fürsten, und andern von denen Restituendis, und in dem Fall, da es im Instrumento Pacis zugelassen, auch von denen Restituertibus vorgeschlagenen Executores, die zum Theil bereits die Execution angetreten, gemessen Befehl ertheilet, wie ihr aus hierbey gefügter Abschrift zu ersehen, wollen Uns darneben getrdtsen, nachdem nunmehr auch die 1800000. Reichsthaler in Baarschaft vorhanden, und man der Schwedischen Militia wegen der übrigen 200000. Reichsthlr. genugsame Assignationes zu geben erbitig, es werden beyde Cronen, sowohl das Heil. Reich, unser geliebtes Vaterland, als Unsere Erb-Kdnigreich und Landen, wie bishero ohne Zug geschehen, ferner zu bedrängen nicht gemeynet seyn, sondern nach nunmehr erfolgter Auswechslung der Ratificationum, die würckliche Evacuation und Exauctoration, unverlängt vor die Hand nehmen, und weder Unsere, noch anderer getreuen Chur-Fürsten und Stände Landen, mit der nunmehr unerträglichen Einquartierung länger bedrücken wollen. Wollten Wir euch

wi-

1649. wider-antwortlich nicht bergen, und verbleiben euch mit Kayserlichen Gnaden wohl
 Mart. gewogen. Geben in Unser Stadt Wien, den 2. Mart. 1649. 1649.
 Mart.

Ferdinand.

Vt.

Ferdinand Graf Kurg.

Ad Mandatum Sacrae Caesareae
 Majest. proprium

Wilhelm Schröder.

An Chur-Fürsten und Stände Gesand-
 ten bey den allgemeinen Friedens-
 Tractaten.

N.II.

Der Römisch-Kayserlichen Majestät Ausschreiben an der vier Ober- und an-
 derer Crayße Ausschreibende Fürsten, den arctiorem modum exequen-
 di betreffend d. d. Wien d. 2. Mart. 1649.

Ferdinand der Dritte, x.

Ehrwürdig, Hochgebohrner, lieber Oheim, Fürsten und Andächtiger.

Aus Unserm an Ew. Andacht und Liebden unterm dato den 13. November
 nächst abgewichenen 1648. Jahrs abgangenem Schreiben und hengeschlossenen Ori-
 ginal Kayserlichen Edicten haben dieselbe sich mit mehrerm zu bescheiden, was Wir
 ihnen wegen Exequirung des am 24. October selbigen Jahrs geschlossen, unterschrie-
 ben, und folgenden Tages publicirten Friedens, gnädigst aufgetragen und befohlen
 haben. Wann Wir dann wider alle Zuversicht vernehmen müssen, daß solchem Un-
 serm gnädigsten und gemessenen Befehl nicht allerdings nachgelebt worden: Also thun
 Wir Ew. Andacht und Liebden hiemit nochmahls gnädigst auftragen und ernstlich be-
 fehlen, daß sie allen und jeden interessirten, die in dem Instrumento Pacis begriffen,
 und bey Ew. Andacht und Liebden sich angeben möchten, zu allem demjenigen, was
 das Instrumentum Pacis, sowohl als unser darauf fundirtes Edict ausweist und
 mit sich bringet, ohne einige Zeit Verlierung, sumptibus deren, die zu restituiren, ce-
 diren oder sonsten etwas zu praktiren schuldig, und in mora seyn, und zwar wo das
 Instrumentum Pacis specialiter disponiret, secundum literam, im übrigen ex re-
 gulis generalibus quoad punctum Amnistiae cum reservatione Jurium re-
 stituentis & restituendi, alles nach Anlaß mehr berührtes Instrumenti Pacis, in
 den Stand, darein sie sich ante hos motus bellicos; in puncto Gravaminum Ec-
 clesiasticorum & Politicorum aber, wie sichs nach Anleitung des Instrumenti Pa-
 cis, Anno 1624. befunden, oder sonst expresse und specialiter versehen, ohne eini-
 gen Anhang oder Reservation, so vorgemeldtem Instrumento Pacis zuwiderlaufft,
 verhelffen, und sie solchem gemäß, vollkommen restituiren, und in Summa, alles das-
 jenige, was verglichen, vollständig exequiren, dergestalt, daß einige Exceptiones
 wider die Execution nicht gehdret noch beobachtet, im Fall aber super facto pos-
 sessionis einige Dubia von sonderbahrer Erheblichkeit vorkämen, dieselbe summarissi-
 me alsobald in loco executionis erdrtert, sonsten aber einige andere dem Instru-
 mento Pacis zuwiderlauffende nicht zugelassen werden, gestalt Wir dann die unge-
 horsame, welche sich offterührtem Instrumento Pacis, und unserm ausgelassenen
 Kayserlichen Executions-Edict, sive committendo sive omitendo widersetzen,
 oder auf einige andere Weiß nicht gehorsamen, auf Ew. Andacht und Liebden erfol-
 genden verlässlichen Bericht, mit deren in dem Frieden-Schluß erklärten Pdn des Frie-
 denbruchs anzusehen, nicht unterlassen werden, Ew. Andacht und Liebden dabey noch-
 mahls gnädigst ersuchen, Sie wollen gegen diejenigen, so sich noch ungehorsam erzeigen,

3333 3

und

1649. und zu deme, was sie ex Instrumento Pacis zu restituiren, cediren, oder einiger gestalt
 Mart. zu prästiren schuldig, der Gebühr nicht bequemen würden, da dieselbe Stände des Reichs, nach Inhalt der im Frieden-Schluss, auch sonst in den Reichs-Sagungen, insonderheit der Executions-Ordnung, gegen dieselbige, ihre Land und Leute, bis auf ersolgende Erstattung aller Kosten und Schaden, verfahren: Wären es aber etliche wenige oder Privat-Persohnen, nach Gelegenheit zur Haft ziehen, und als Reos fractæ Pacis, exemplariter abstraffen, immittelst aber und unerwartet der Achts-Erklärung mit der Execution nichts desto weniger, Krafft des Frieden-Schlusses und unsers Kayserlichen Edicts, vollends verfahren, und dieselbe vollstrecken. Wir geben auch Ew. Andacht und Liebden hiemit nochmahls genugsame Vollmacht und Gewalt, entweder ihre selbst eigene, oder des Orts, da die Execution geschicht, oder aus denen nächstgelegenen besten Plätzen, oder sonst in der Nähe sich befindenden unsern Reichs- oder Chur-Fürsten und Ständen zustehender Vöcker und Guarnisonen, oder auch der Restituendorum virium sich zu gebrauchen, und da es die Nothdurfft erfordern sollte, die nächstgeessene Crayße um ihre Hülff zu ersuchen, und die ungehorsame zur Schuldigkeit anzuhalten; altermassen Wir dann auch dis Orts, unsern Hohen und Niedern Kriegs-Officiren, denselben die hülffliche Hand zu bieten, nochmahls gnädigst und ernstern Befehl zukommen lassen. Versehen Uns dessen also zu Ew. Andacht und Liebden ganz gnädig und vestiglich, und verbleiben derofelben mit Kayserlichen Gnaden und allem guten wohlgenogen. Geben in unserer Stadt Wien, den 2. Mart. Anno 1649. Unserer Reiche des Admihen im 13. des Hungarischen im 24. und des Böhmischen im 22.

1649.
 Mart.

Ferdinand

Vt. Ferdinand Graf Kurf.

An die Ausschreibende Fürsten im
 Fränckischen Crayß.

In simili

An die Bayrische, Schwäbische, Ober- und
 Chur-Rheinische, Item Westphälischen
 Crayßes.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ
 Majestatis proprium

Wilhelm Schröder, Dr.

§. III

Unter andern Partheyen, welche *ex capite Amnestiæ*, eine Restitution vermbg des Frieden-Schlusses, bey dem noch für gedauerten Convent selbst, gesucht, waren die Frey-Herren von Kniphausen, welche wider den Grafen von Oldenburg die Execution auf die Herrlichkeit Kniphausen, aus solchem Fundament am allerersten verlangten. Die Aktenmäßige Beschaffenheit dieser Sache, wovon auf gegenwärtigem Friedens-Congress, auch noch vor Errichtung des Instrumenti Pacis, verschiedenes vorgekommen war, verdienet ihrer Wichtigkeit halber, eine etwas genauere Betrachtung, und verhält es sich damit also: Die Herrlichkeiten Imhausen und Kniphau-

sen waren ehedem ein Stück der Herrschafft Jever, welche zwischen der Grafschafft Oldenburg und Ostfriesland liegt, und die ein Burgund-Brabantisches Lehen ist: Selbige wurden aber vor länger als 2. Seculis, von denen Vorfahren der jetzigen Frey-Herren von Kniphausen, davon abgerissen, und unter dem Rahmen des Hauses und Herrlichkeit Knipens detiniret, dagegen jedoch die rechtmäßigen Jeverischen Erb-Töchter und deren Descendenten sich beständig gelegt, und ihr daran gehabtes Recht immerfort behauptet haben. Im Jahr 1548. belangte endlich eine solche Erb-Tochter, Maria von Jever, den damahligen Inhaber des besagten Hauses Knipens, Rahmens Ti-

Gefuchte Re-
 monstracion
 der Herrschafft
 Kniphausen
 wider Olden-
 burg.

Status Con-
 troversiz, die
 Herrschafft
 Kniphausen
 betreffend.